



Umfrage zu deinem Freizeitverhalten

(ab 3. Klasse)

1. Alter: _____ Jahre Klasse: _____
2. Geschlecht: ☐ weiblich
 ☐ männlich
3. Nationalität: _____
4. Welche Sprache wird vorrangig in deiner Familie gesprochen? _____
5. Anzahl der Geschwister: _____
6. Ist deine Mutter berufstätig? ☐ Ja ☐ Nein
7. Ist dein Vater berufstätig? ☐ Ja ☐ Nein
8. Ich besuche die/das:
☐ Hauptschule ☐ Gymnasium ☐ Grundschule **und** OGS Betreuung
☐ Realschule ☐ Gesamtschule ☐ Grundschule ohne OGS Betreuung
9. Ich wohne im Stadtteil:
☐ Berzdorf ☐ Keldenich
☐ Urfeld ☐ Wesseling
10. Meine Hobbys sind: (Mehrere Antworten möglich)

☐ Musik hören ☐ Lesen ☐ Fernsehen
☐ Freunde treffen ☐ Instrument spielen ☐ Sport
☐ ins Jugendzentrum gehen ☐ Computer

☐ Sonstiges: _____
11. Bist du in einem Verein oder einer vergleichbaren Institution
z.B. Feuerwehr, Sportverein, Karnevalsverein...? (Mehrere Antworten möglich)

☐ Ja, in folgendem Verein: _____
12. Wie viel Stunden in der Woche (Montag -Freitag) verbringst du im Verein?

☐ 1-4 Stunden ☐ 5-8 Stunden ☐ 9-12 Stunden
☐ 12 und mehr

- ☐ Nein ich bin nicht in einem Verein, weil...
- ☐ ich kein Interesse an einem Hobby mit festen Zeiten habe.
 - ☐ ich keine Möglichkeit habe dort hin zu kommen
 - ☐ die Teilnahme viel Geld kosten
 - ☐ kein passendes Angebot für mich dabei ist.

13. Wie viel Stunden in der Woche (Montag -Freitag) kannst du dir für deine Freizeit frei einteilen (ohne die Zeit im Verein)?

- ☐ 1-4 Stunden ☐ 5-8 Stunden ☐ 9-12 Stunden
☐ 12 und mehr

14. Warst du schon mal in einem Jugendzentrum/Jugendtreff?
(Mehrere Antworten möglich)

- | | |
|--------------------------------------|---|
| ☐ Ja, im/auf: | ☐ Städt. Jugendzentrum Taunusstraße |
| | ☐ CVJM (Apostelkirche) |
| | ☐ dem Abenteuerspielplatz (Entenfang) |
| | ☐ sonstige: _____ |
| ☐ Nein, weil | ☐ ich von den Einrichtungen noch nie gehört habe |
| | ☐ ich meine Freizeit alleine gestalten kann und will |
| | ☐ ich keine Möglichkeit habe, dort hin zu kommen |
| | ☐ meine Freunde da auch nicht hingehen |
| | ☐ mir die Öffnungszeiten nicht zusagen. |
| | ☐ mir das Angebot nicht gefällt |

15. Unter welcher Voraussetzung würdest du das Jugendzentrum/den Jugendtreff besuchen oder öfter besuchen als derzeit? (Mehrere Antworten möglich)

- ☐ Wenn es auch am Wochenende geöffnet wäre
- ☐ Wenn meine Freunde mitkommen würden
- ☐ Wenn ich eine Fahrgelegenheit hätte
- ☐ Wenn ein Außengelände vorhanden wäre
- ☐ Wenn es mehr Angebote für meine Altersgruppe gäbe
- ☐ Wenn die Räumlichkeiten anders gestaltet wären
- ☐ Sonstiges _____

16. Welche Angebote fehlen deiner Meinung nach in Wesseling?

17. Wie viel Geld (Taschengeld) hast du im Monat für deine Hobbys und deinen persönlichen Bedarf?
_____ €

Stadt Wesseling
Bereich Kinder, Jugend und Familie
50387 Wesseling

bitte an diese Anschrift zurücksenden

Bestandserhebung zur Aufstellung des Kinder- und Jugendförderplans
der Stadt Wesseling

Fragebogen

Einrichtung/Verein/Organisation: _____

Ansprechpartner: _____
(für Rückfragen)

Telefon: _____ E-Mail: _____

Die nachfolgende Beschreibung ist folgenden Bereichen innerhalb der Jugendarbeit zuzuordnen:

Mehrfachnennungen sind möglich:

- ☐ kirchliche Jugendarbeit
- ☐ kommunale Jugendarbeit
- ☐ sonstige Jugendarbeit
- ☐ verbandliche Jugendarbeit
- ☐ Verein

und

Art der Angebote: für Kinder und Jugendliche

- ☐ außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung
- ☐ Jugendarbeit in Sport, Freizeit, u. ä.
- ☐ schul- und familienbezogene Jugendarbeit
- ☐ Kinder- und Jugenderholung
- ☐ Jugendaustausch
- ☐ internationale Jugendarbeit
- ☐ Jugendberatung
- ☐ sonstige Jugendarbeit
- ☐ Kinder- und Jugendarbeit im Verein

1. Träger

(bitte Verband, Verein oder Organisationsnamen angeben)

--

2. Übersicht Wochenplan

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
Öffnungszeiten							
Angebotszeiten							
Häufigkeit / in welchen Abständen							
Zeitpunkt und Dauer (Wochentag, Uhrzeit von...bis)							

3. Standort (Wo wird diese Leistung angeboten?)

	Art des Angebots	Standort	Aus welchem Ortsteil kommen die Nutzer
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			

4. Welche Kooperationspartner haben Sie bei Ihren Angeboten?

	Angebots	Kooperationspartner
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

5. Ressourcen (Welche räumlichen, personellen und sachlichen bestehen?)

5.1 Personal: hauptamtliche Mitarbeiter/innen:

(bitte bei abweichender Stundenzahl oder unterschiedlichen beruflichen Qualifikationen jeweils eine neue Zeile ausfüllen)

Zahl der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen:	jeweilige Anzahl der Arbeitsstunden je Woche:	berufliche Qualifikationen, Berufsbezeichnung:
Gesamtzahl:	Gesamtarbeitsstunden:	

5.2 Personal: ehrenamtliche Mitarbeiter/innen:

Zahl der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen	Anzahl der Arbeitsstunden je Woche	fachliche Ausbildung (z.B. Erzieher/in, Übungsleiter, handwerkliche Ausbildung)
Gesamtzahl:	Gesamtarbeitsstunden:	

6. Räumlichkeiten / kurze Beschreibung der verfügbaren Räumlichkeiten:

6.1 Zahl und Funktion der Räume: Vereinsräume/ Sportplatz/ Halle

Die oben genannten Räume sind:

☐

eigene Räumlichkeiten

☐

angemietete Räumlichkeiten

6.2 ungefähr nutzbare Gesamtfläche: _____

Außengelände: _____

6.3 Die Räumlichkeiten und die Ausstattung schätze ich als:

- ☐ sehr gut
- ☐ gut
- ☐ zufrieden stellend
- ☐ weniger gut
- ☐ schlecht ein.

Ggf. Begründung: _____

6.4 Wir verfügen über folgende Ausstattung (z.B. Billard, Beamer, PC, Kicker, Jugendbus, Sportausstattung)

--

7. Finanzierung (Wie wird die Leistung finanziert?)

z.B. Förderung aus dem Landesjugendplan, Zuschüsse übergeordneter Trägerorganisationen, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Eigenmittel des Trägers, Zuschüsse der Stadt Wesseling.

--

8. Nutzerprofil (Durch wen und in welchem Umfang werden die Angebote genutzt?)

Zahl der Kinder und Jugendlichen, Altersstruktur, Geschlecht, Ortsteil; soziale Merkmale (z.B., Migranten, Familien mit geringem Einkommen etc.)

Jungen	Mädchen:	Altersstruktur:	Ortsteil: Urfeld	Migrationsanteil in %
		6 - 10 Jahre		
		11 - 14 Jahre		
		15 - 18 Jahre		

Jungen	Mädchen:	Altersstruktur:	Ortsteil: Keldenich	Migrationsanteil in %
		6 - 10 Jahre		
		11 - 14 Jahre		

		15 - 18 Jahre		
--	--	---------------	--	--

Jungen	Mädchen:	Altersstruktur:	Ortsteil: Berzdorf	Migrationsanteil in %
		6 - 10 Jahre		
		11 - 14 Jahre		
		15 - 18 Jahre		

Jungen	Mädchen:	Altersstruktur:	Ortsteil: Wesseling	Migrationsanteil in %
		6 - 10 Jahre		
		11 - 14 Jahre		
		15 - 18 Jahre		

9. Bestehen bei der Organisation oder Durchführung der Angebote Probleme?

Nein ☐ Ja ☐

Wenn ja:

9.1. Worin bestehen die Schwierigkeiten im Einzelnen?

--

9.2. Was könnte ggf. Abhilfe schaffen?

--

10. Sonstiges und Anmerkungen.

Möchten Sie uns noch etwas mitteilen?

--

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!!!

Grundlagenkonzept zur Förderung der Schulsozialarbeit in Wesseling

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Basisdaten
 - 2.1. Personal
 - 2.2. Zielgruppe
 - 2.3. Standort
 - 2.4. Rechtliche Grundlage
3. Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen
 - 3.1. Förderzeitraum
 - 3.2. Zielgruppe
4. Aufgaben der Schulsozialarbeit
 - 4.1. Beratung von Schüler/-innen und deren Sorgeberechtigten in der Antragsstellung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket
 - 4.2. Einzelfallhilfe im Sinne eines vorbeugenden Kinder- und Jugendschutzes
 - 4.3. Konzeption und Durchführung von „Sozial-Kompetenz-Training“ mit Schulklassen
 - 4.4. Freizeit- und Bildungsangebote
 - 4.5. Netzwerk- und Multiplikatorenarbeit
 - 4.6. Unterstützung von Inklusions-Schüler/-innen
5. Vorläufige Mittelverwendung
7. Kooperationspartner
8. Perspektive

Anlagen:

- a.) Beschluss des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion
- b.) Vereinbarung des Schulamtes und den Jugendämter des REK bezüglich Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

1. Einleitung

In den Jahren 2013 und 2014 war im Bereich 51 ein/e Schulsozialarbeiter/-innen für alle Schulen in Wesseling beschäftigt.

Die Stadt Wesseling erhielt am 20.10.2011 erstmalig vom Rhein-Erft-Kreis Bundesmittel zur Förderung der Schulsozialarbeit in Wesseling im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets. Welche auch im Jahr 2015 weiterhin bestehen bleibt.

Die Grundlage hierfür ist der Erlass des Landes NRW vom 7.7.2011 und eine entsprechende Vereinbarung des REK und den Kommunen vom 18.10.2011. Die Vereinbarung wurde am 13.10.2011 im Kreistag verabschiedet und am 18.10.2011 von den Bürgermeistern unterschrieben.

Des Weiteren erhält die Stadt Wesseling erstmalig zum 01.02.2015 Landesmittel im Rahmen der Ausgleichszahlung für Inklusion sowie eine Inklusionspauschale.

Das folgende Grundlagenkonzept zur Förderung der Schulsozialarbeit in Wesseling ist auf dem Hintergrund erstellt worden, dass die Schulen in Wesseling hiermit eine Orientierungshilfe erhalten und sich entsprechend ihrer Bedarfe an der Fortschreibung beteiligen können. Somit sind die Ausführungen nicht abschließend zu betrachten, sondern stellen eine Ausgangslage dar und werden prozessorientiert von allen unmittelbar Beteiligten fortwährend aktualisiert.

2. Basisdaten

2.1. Personal

Die Stadt Wesseling hat eine unbefristete Vollzeitstelle in der Schulsozialarbeit zu vergeben, die zeitnah besetzt werden soll. Hierzu trafen adäquate Bewerbungen ein und es werden am 20.01.2015 Bewerbungsgespräche geführt.

Die Dienst- und Fachaufsicht wurde der Leitung der Abteilung Jugendförderung übertragen. Die/Der Schulsozialarbeiter/-in wird ein Büro in den Pavillons der Fröbelschule erhalten, welches sie/er für Bürotätigkeiten etc. und zur Materiallagerung nutzen wird. Durch die mobile Büroausstattung (u.a. Laptop und internetfähiges Diensthandy) ist es ihr/ihm möglich, dezentral in den verschiedenen Schulen zu arbeiten und dort verlässliche Präsenzzeiten anzubieten.

2.2. Zielgruppe

Der Bedarf der Schulsozialarbeit, die den Gedanken des präventiven Kinderschutzes verfolgt, wird schwerpunktmäßig an den sechs Grundschulen in Wesseling gesehen. Die Schulsozialarbeit soll erster Ansprechpartner für Lehrer/-innen bzw. OGS sein.

2.3. Standort

Um eine möglichst hohe Präsenz an den Schulen inne zu haben wird der Standort der Schulsozialarbeit an drei Tage der Woche in jeweils eine der drei großen Grundschulen in Wesseling (Goetheschule, Johannes-Gutenberg-Schule und Schillerschule) verlegt.

An den anderen beiden Tagen wird nach Bedarf vom Standort Büro in der Mainstraße aus gearbeitet.

Alternativ wird die/der Schulsozialarbeiter/-in den festen Sitz im Büro Mainstraße haben können. Von dort aus, wäre sie/er an jedem Tag der Woche für jede Grundschule in Wesseling gleichermaßen ansprechbar und je nach Bedarf in den Schulen präsent.

2.4. Rechtliche Grundlage

Die rechtliche Grundlage der Schulsozialarbeit ergibt sich aus § 13 SGB VIII (KJHG) Jugendsozialarbeit

- (1) *„Junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.“*

3. Förderung der Schulsozialarbeit durch das Land Nordrhein-Westfalen

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 3. Juli 2014 „das Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion“ beschlossen, woraus eine Inklusionspauschale hervor geht, diese beträgt 10.809,67 € pro Jahr und wird erstmalig zum 01.02.2015 ausgezahlt.

- (2) *„Die Inklusionspauschale dient der Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht-lehrendes Personal der Kommunen, soweit diese Kosten nicht der Finanzierung individueller Ansprüche nach §35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und §54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch dienen.“*

(Gesetz zu Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion §2 Abs. 2)

3.1. Förderzeitraum

Die Förderungen werden ab dem 01.02.2015 unbefristet ausgezahlt.

3.2. Zielgruppe

Bei der Zielgruppe handelt es sich insbesondere um anspruchsberechtigte Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren nach dem Bildungs- und Teilhabepaket. Konkret sind das Personen, die Leistungen nach dem SGB II und SGB XII erhalten, bzw. für die deren Eltern Wohngeld oder einen Kinderzuschlag beziehen. Da es sich um eine Förderung der Schulsozialarbeit handelt, sind als Nutzergruppen die insgesamt 6 Grundschulen in Wesseling vorgesehen. Die Kommunen haben sich mit der Kreisverwaltung darauf verständigt, dass eine Trennung zwischen anspruchsberechtigten und nicht-anspruchsberechtigten Schüler/-innen in der Tätigkeit der Schulsozialarbeit nicht praktikabel ist und somit nicht erfolgt.

Außerdem werden die inklusiven Schüler der Grundschulen in Wesseling als spezielle Zielgruppe angesehen, sowie Lehrer und OGS Mitarbeiter/-innen, die zum Thema Inklusion eine Beratung benötigen.

Aktuelle Schulen und Schülerzahlen in Wesseling:

Schule	Gesamtschülerzahl	Inklusions-Schülerzahl
	Schuljahr 2014/2015	Schuljahr 2014/2015
Albert-Schweitzer-Schule	122	1
Brigidaschule	187	5
Goetheschule	275	24
Johannes-Gutenberg-Schule	181	12
Rheinschule	175	11
Schillerschule	349	1

Wesseling: Gesamt: 1.260 Grundschüler/-innen, Inklusions-Schülerzahl: 54

4. Aufgaben der Schulsozialarbeit

Die Aufgaben der Schulsozialarbeit in Wesseling wurden anhand der Bedarfe der jeweiligen Schule und einer zusätzlichen Bedarfsermittlung des Bereichs Kinder, Jugend und Familie (Abt. Jugendförderung) festgelegt.

4.1. Beratung von Schüler/-innen und deren Sorgeberechtigten in der Antragsstellung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket

Die Förderung der Schulsozialarbeit ist Teil des Bildungs- und Teilhabepakets. Im Erlass des Landes NRW wird die Schulsozialarbeit als wesentlicher Bestandteil eine präventive Arbeitsmarkt-, Bildungs- und Sozialpolitik aufgeführt, welche folgende Ziele verfolgt.

- Integration auf dem Arbeitsmarkt und generell in der Gesellschaft durch Bildung.
- Abbau der Folgen wirtschaftlicher Armut, Bildungsarmut und sozialer Exklusion.

In diesem Kontext ist es erforderlich, u.a. junge Menschen und deren Eltern über die Möglichkeiten des Bildungs- und Teilhabepakets zu informieren und sie bei der Antragsstellung zu unterstützen.

4.2. Einzelfallhilfe im Sinne eines vorbeugenden Kinder- und Jugendschutzes

Beim vorbeugenden Kinder- und Jugendschutz handelt es sich um ein Beratungsangebot u.a. im Bereich der Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII (KJHG). Im Jahr 2011 hat das Schulamt des Rhein-Erft-Kreises mit den Jugendämtern eine Vereinbarung über die Verfahrensabläufe bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung getroffen. In der Praxis hat sich bestätigt, dass in dieser Fragestellung noch Informationsdefizite bei den Beteiligten vorliegen. Die Schulsozialarbeiter werden in diesem Zusammenhang sowohl in der

Multiplikatorenarbeit (z.B. Informationsveranstaltungen für Lehrer/-innen) und in der konkreten Einzelfallhilfe mit Schüler/-innen eingesetzt. Dies findet in enger Abstimmung mit den KollegInnen im Allgemeinen Sozialen Dienst des Bereichs Kinder, Jugend und Familie statt. Die Schulsozialarbeiter/-innen werden als Kinderschutzfachkraft fortgebildet.

4.3. Konzeption und Durchführung von „Sozial-Kompetenz-Training“ mit Schulklassen

Bereits in den letzten Jahren wurde der Abt. Jugendförderung seitens der Schulen ein erhöhter Bedarf an Sozialtrainings für verhaltensauffällige Schüler/-innen angemeldet. Hierbei handelt es sich in der Regel um Gruppentrainings (ca. 10 Einheiten á 2 Schulstunden) für Schulklassen. Gemeinsam mit dem jeweiligen Klassenlehrer wird ein themenspezifisches Programm erarbeitet und durchgeführt, welches u.a. durch die Verhaltensmodifikation des Einzelnen die Klassengemeinschaft positiv beeinflusst. Je nach Problemlage kommen verschiedene pädagogischen Techniken (z.B. Anti-Aggressionstraining) zum Einsatz.

4.4. Freizeit- und Bildungsangebote

Der/Die Schulsozialarbeiter/in wird z.B. in den Ferien schulformübergreifende Freizeit- und Bildungsangebote (z.B. der Ferienspaß der Stadt Wesseling) durchführen und sich nach Bedarf an den Projektwochen der Schulen beteiligen. Hier findet eine enge Kooperation insbesondere mit der städtischen offenen Kinder- und Jugendarbeit (Jugendzentrum) statt, um Synergieeffekte zu erzielen.

4.5. Netzwerk- und Multiplikatorenarbeit

Anhand der bereits beschriebenen Aufgaben der Schulsozialarbeit wird deutlich, dass eine pädagogische Fachkraft nicht alleine die Bedarfe von insgesamt 6 Schulen in Wesseling erfüllen können. Aus diesem Grund liegt ein besonderer Schwerpunkt auf der Errichtung eines funktionierenden Netzwerks im Gemeinwesen und auf der Schulung/Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern. Unter Punkt 6. des Grundlagenkonzepts sind die bereits vorhandenen personellen Ressourcen unter der Rubrik Kooperationspartner aufgeführt.

4.6. Unterstützung von Inklusions-Schüler/-innen

Der/Die Schulsozialarbeiter/in wird für Fragen von Lehrer bzw. den OGS-Mitarbeitern zum Thema Inklusion zur Verfügung stehen. Sowie in Problemsituation mit Inklusions-Schülern im Klassenverband und im OGS-Alltag die Lehrer bzw. OGS-Mitarbeiter unterstützen.

4.7. Freizeitpädagogische Angeboten in den Schulen

Hierbei soll es sich nicht um Angebote in den Ferien handeln, sondern im spezifische Angebote, die in den Schullalltag integriert werden sollen. Am Beispiel „der bewegten Pause“ lässt sich gut erkennen, wie sich ein Freizeitangebot im Schulalltag positiven auf das Lernen auswirkt. Durch eine solche strukturierte Pause mit Bewegungs- und Ruhemöglichkeiten, wird den Kindern schon früh beigebracht die Konzentrationsphasen von den Entspannungsphasen zu unterscheiden und diese aktiv zu regeln.

Weitere Angebote z.B. im erlebnispädagogischen Bereich helfen den Kindern in ihrer Charakterbildung als auch beim Erlernen des sozialen Umgangs miteinander in der Gruppe.

5. Vorläufige Mittelverwendung

Allgemeine Übersicht

Personal:

1 Sozialarbeiterstellen in Vollzeit

Stellenanteile von Herrn Kröger für die Koordination, Konzepterstellung, etc.

Fort- und Weiterbildungen (z.B. Kinderschutzfachkraft, Fortbildung zum Thema Inklusion)

Supervision

Schulungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen

usw.

Standard-Büroausstattung:

- Büromöbel
- EDV
- Diensthandy
- Drucker
- Faxgerät
- usw.

Sachmittel:

- Spiel - und Bastelmaterialien für Sozialtrainings
- Medianausrüstung (Foto-, Filmkamera, Beamer, etc.)
- Schulbezogene Projektmittel für notwendige Anschaffungen bzw. päd. Veranstaltungen
- Projektmittel zur Durchführung von zweckentsprechenden päd. Maßnahmen der Abteilung Jugendförderung
- Investitionsmittel

Die Mittelverwendung ist noch nicht abschließend geplant und wird somit hier nicht aufgeführt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Personalkosten einen hohen Anteil am Budget einnehmen werden und die Restmittel für Sachaufwendungen verausgabt werden.

5. Kooperationspartner

Wie bereits unter Punkt 4.5. Netzwerk- und Multiplikatorenarbeit erwähnt, sind für die/den Schulsozialarbeiter/-in „Partner“ im Gemeinwesen zwingend notwendig. Im Folgenden werden mögliche und bereits vorhandene Kooperationspartner in Wesseling und Umgebung beispielhaft aufgeführt.

Primäre Kooperationspartner:

- Allgemeiner Sozialer Dienst
- Sozialpädagogische Familien Hilfe

- Jugendzentrum
- Frühe Hilfen
- Offener Ganzttag

Sekundäre Kooperationspartner:

- Internationaler Bund für Sozialarbeit (kurz: IB) in Wesseling
- Kolpingfamilie Wesseling
- Ev. Kirchengemeinde Wesseling (insbesondere CVJM)
- Kath. Kirchengemeinde Wesseling
- Moscheegemeinde
- Jugendring Wesseling e.V. und weitere freie Träger der Jugendhilfe
- Vereine in Wesseling (z.B. TUS Wesseling)
- usw.

6. Perspektive

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Grundlagenkonzepts ist es natürlich schwierig eine Perspektive für die Schulsozialarbeit über darzustellen. Diese wird sich unter Beteiligung der Schulen prozessorientiert entwickeln. Es ist jedoch Konsens unter allen Beteiligten, dass die Schulsozialarbeit in Wesseling grundsätzlich als notwendig betrachtet wird. Da es sich aber um eine freiwillige Leistung nach dem SGB VIII (KJHG) handelt, ist eine kommunale Finanzierung abhängig von der Entwicklung der Haushaltssituation der Stadt Wesseling.

Mögliche Chancen und Risiken

Folgende Chancen und Risiken können sich durch die Erstellung des kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes ergeben, die in der nächsten Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplanes besonders in den Blick genommen werden:

Chancen:

- Kinder- und Jugendförderung wird kommunale Pflichtaufgabe
- Kinder- und jugendpolitische Schwerpunkte auf kommunaler Ebene setzen
- Aktuelle Problemlagen benennen
- Verbesserte Transparenz und Verlässlichkeit für die Angebote auf örtlicher Ebene
- Bestandssicherung der Jugendhilfe
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei der örtlichen Planung (stärkere Annäherungen an Lebenswelt, Bedarfen und Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen)
- Umfassendere Planung aller Arbeitsbereiche / mehr Vernetzung

Risiken:

- Festschreibung von kommunalen Mitteln für eine Legislaturperiode
- Die finanziellen Ausgaben sind in der Höhe unbestimmt (es fehlt eine gesetzliche Vorgabe)
- Planung der Querschnittsaufgaben kann zur Überforderung führen
- Zu wenig Flexibilität, um auf veränderte Situationen zu reagieren
- Jugendhilfeplanung und Schulentwicklung arbeiten mit unterschiedlichen strukturellen Voraussetzungen
- Scheitern von Beteiligungsprozessen

Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen 2013 – 2017 (KJFP NRW) Bek. des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport v. 25.6.2013

Normstruktur :

Normkopf

Norm

Normfuß

Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen 2013 – 2017 (KJFP NRW) Bek. des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport v. 25.6.2013

2160

**Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen
2013 – 2017 (KJFP NRW)**

Bek. des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport v. 25.6.2013

Kinder- und Jugendförderplan gemäß § 9 des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder- und Jugendförderungsgesetz (3. AG-KJHG – KJFöG) vom 12. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 572), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97)

1

Grundlagen der Förderung

Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz verpflichtet das Land, für jede Legislaturperiode einen Kinder- und Jugendförderplan aufzustellen. Dabei sollen die Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung auf Landesebene beschrieben sowie Näheres zur Förderung ausgeführt werden. Mit diesem Kinder- und Jugendförderplan kommt das Land dieser Verpflichtung nach.

Diesem Kinder- und Jugendförderplan liegt die Erkenntnis zugrunde, dass die Bildung an Lernorten außerhalb von Schule an Bedeutung gewinnt. Diese werden wichtiger für das Erlernen und Einüben der Kompetenzen, die zukünftig wesentliche Voraussetzungen für die Integration in Arbeit und Gesellschaft sind. Soziale, interkulturelle und Genderkompetenzen, kulturelle und politische Bildung, Medienkompetenzen und die Befähigung zur Teilhabe an und Gestaltung der Gesellschaft sowie der Gedanke der Inklusion sind wesentliche Elemente, die zur Lebensbildung und zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen. Sie bilden die Grundlage für unsere demokratische Gesellschaft und deren Weiterentwicklung. Dieser Kinder- und Jugendförderplan will dazu beitragen, dass alle Kinder und Jugendliche gleiche Chancen erhalten und Benachteiligungen und Risiken präventiv begegnet werden.

Es ist die Aufgabe der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendarbeit, diese Lernorte der Lebensbildung zu schaffen und attraktiv sowie sachgerecht auszustatten. Das Land hat nach § 82 des Sozialgesetzbuches Teil VIII (SGB VIII) die Aufgabe, die Tätigkeit der Träger der freien und öffentlichen

Jugendhilfe und die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern. Dementsprechend sind Vielfalt und Pluralität zentrale Grundprinzipien der Landesförderung. Der Kinder- und Jugendförderplan ist das Instrument des Landes zur Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendarbeit. Die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist eine Aufgabe von Kommunen und Land. Die Landesförderung bezieht sich dabei zum einen auf die Förderung landesweiter Träger und Zusammenschlüsse, sowie zum anderen auf die Unterstützung lokalbezogener Projekte und Ansätze.

Mit dem Kinder- und Jugendförderplan sollen folgende Zielstellungen erreicht werden:

Erstens:

Die Infrastruktur der Kinder- und Jugendarbeit wird mit den hierfür vorgesehenen Fördermitteln gesichert. Das Land trägt damit dazu bei, dass in der Breite der Handlungsfelder der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes fachpolitische Weiterentwicklungen erfolgen und umgesetzt werden können.

Zweitens:

Das Land setzt insbesondere in den Bereichen Schwerpunkte, die von besonderer Bedeutung für ein gelingendes Aufwachsen junger Menschen sind:

- Prävention von Benachteiligungslagen und Risiken des Aufwachsens,
- Förderung der kulturellen Bildung junger Menschen,
- Unterstützung sozial benachteiligter Jugendlicher,
- Stärkung der gesellschaftlichen und politischen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen,
- Förderung der Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund,
- Ausbau der partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Jugendhilfe, Schulen und anderen Bildungsträgern,
- Stärkung der Medienkompetenz junger Menschen,
- Förderung von Jugendlichen mit Behinderungen,

Drittens:

Das Land profiliert die Kinder- und Jugendarbeit wieder als ein Politikfeld, das einen eigenständigen Beitrag für ein gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen leistet sowie zur Weiterentwicklung unserer Gesellschaft beiträgt. Dies wird erreicht mit den formulierten Schwerpunktsetzungen und mit der Bereitstellung von jährlich 100.225.700 € für den Kinder- und Jugendförderplan bis zum Jahr 2017.

2

Zielgruppen

Gemäß § 3 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes richten sich die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes vor allem an alle jungen Menschen im Alter vom 6. bis zum 21. Lebensjahr. Darüber hinaus sollen bei besonderen Angeboten und Maßnahmen grundsätzlich auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden (§ 7 SGB VIII). Die Angebote des Kinder- und Jugendförderplans richten sich insbesondere auch an benachteiligte Kinder und Jugendliche und junge Menschen mit Behinderungen. Darüber hinaus können alle Angebote auch ältere Menschen als Teil der Zielgruppe haben, soweit es sich um

Projekte mit intergenerativem Schwerpunkt handelt und die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Zentrum dieser Angebote steht.

3

Ziele der Förderung

Der Kinder- und Jugendförderplan für die laufende Legislaturperiode bis 2017 ist vor allem von den Zielen geprägt, den Aspekt der Bildung und Prävention im Rahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes vor Ort stärker herauszustellen, gelingende Bildungsbiografien zu ermöglichen und sozialer Benachteiligung präventiv entgegenzuwirken.

3.1

Junge Menschen sollen auch weiterhin vor Ort Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes vorfinden und nutzen können. Sie benötigen diese Angebote für ein gelingendes Aufwachsen. Die Angebote unterstützen ihre Bildungsprozesse. Das Land sieht daher in der Stabilisierung der Infrastruktur eine wesentliche Aufgabe der Jugendpolitik auf Ebene des Landes und der Kommunen.

3.2

Die Träger der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind wichtige Partner in der Bildungsförderung junger Menschen. Durch eine verbesserte Zusammenarbeit dieser mit den Schulen und anderen Bildungsträgern vor Ort sollen die Rahmenbedingungen für eine gute Bildung aller jungen Menschen nachhaltig verbessert werden (Etablierung kommunaler Bildungslandschaften). Das Land sieht seine Aufgabe darin, hierfür den notwendigen politischen Rahmen zu gestalten und Fördermittel bereitzustellen.

3.3

Junge Menschen sollen mehr Möglichkeiten erhalten, sich durch kulturelle und medienbezogene Angebote weiterzuentwickeln. Das Land sieht kulturelle und Medienbildung als einen zentralen Kompetenzbereich, der die Entwicklung der Persönlichkeit von jungen Menschen und deren Integration in die Gesellschaft fördert. Aufgabe des Landes ist es, hierfür Fördermittel bereitzustellen.

3.4

Junge Menschen, die bisher noch zu wenig im Zentrum der Aufmerksamkeit der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes stehen, sollen stärker Berücksichtigung finden. Hierzu ist es nötig, alle Handlungsfelder für die Inklusion von Jugendlichen mit Behinderungen zu öffnen. Das Land betrachtet es als seine Aufgabe, hierfür die erforderlichen Impulse zu geben und Projektmittel für entsprechende Angebote bereitzustellen.

3.5

Eine zentrale Aufgabe in der Entwicklung unserer Gesellschaft ist die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund. Gerade im Kindes- und Jugendalter werden die Weichen für eine gelingende Integration gestellt. Das Land sieht es daher als seine Aufgabe an, die Integration im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zu fördern.

3.6

Junge Menschen sollen noch besser vor Gewalt und anderen Risiken geschützt werden. Hierzu bedarf es der Schaffung eines gewaltpräventiven Klimas in der Gesellschaft und der Stärkung risikominimierender Angebote. Das Land leistet durch die Bereitstellung von Mitteln zur Durchführung entsprechender Angebote einen maßgeblichen Beitrag.

3.7

Junge Menschen sollen stärker an der Gestaltung der Gesellschaft mitwirken, mitentscheiden und ihre Ideen und Vorstellungen einbringen können. Hierfür brauchen sie verbesserte Rahmenbedingungen. Das Land sieht seine Aufgabe darin, durch die Sicherung und den Ausbau der Infrastruktur der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendfreiwilligendienste diese Rahmenbedingungen zu verbessern und vor Ort die Beteiligung von jungen Menschen gemeinsam mit den Kommunen zu fördern.

3.8

Nach wie vor gilt, dass Angebote der Kinder- und Jugendarbeit auf die unterschiedlichen Erwartungen und Bedürfnisse von Mädchen und Jungen eingehen müssen. Es bedarf auch weiterhin starker Impulse zum Ausbau der geschlechterdifferenzierten Kinder- und Jugendarbeit sowie der besseren Berücksichtigung von Aspekten des Gender Mainstreaming in allen Angeboten. Das Land unterstützt die in diesem Bereich engagierten Träger durch eine Stabilisierung der Förderung und ermöglicht neue Projekte zur Weiterentwicklung dieses Themenfeldes.

Über diese Ziele hinaus geht das Land davon aus, dass die im Kinder- und Jugendförderungsgesetz des Landes definierten Querschnittsaufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe Berücksichtigung finden. Dies umfasst auch Aufgaben, die sich aus der fachpolitischen Debatte ergeben, wie z.B. die Förderung der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit.

4

Förderbereiche

Um die genannten Ziele zu erreichen und die hierzu notwendigen Aufgaben zu erfüllen, umfasst der Kinder- und Jugendförderplan (2013 – 2017) die nachstehenden Förderbereiche.

Förderbereich I: Förderung der Kinder- und Jugendarbeit / internationale Jugendarbeit – Kommunale und regionale Angebote sichern und qualifizieren

Eine gute und gelingende Kinder- und Jugendarbeit setzt an den Bedürfnissen junger Menschen an. Sie braucht Träger, die aufgrund ihrer Nähe zu Kindern und Jugendlichen dazu in der Lage sind, die Kinder- und Jugendarbeit weiterzuentwickeln. Dabei bilden die Offene Kinder- und Jugendarbeit als stärker örtlich bezogenes Angebot und die verbandliche Jugendarbeit als stärker an Interessen und Werten orientiertes Angebot die tragenden Säulen der Kinder- und Jugendarbeit. Denn Selbstorganisation, Interessenvertretung, konkretes Mitgestalten und die Unterstützung bei Alltagsfragen sind Bestandteile der Kinder- und Jugendarbeit der Verbände und der offenen Einrichtungen. Sie tragen damit wesentlich zur Bildung und Entwicklung junger Menschen bei.

Zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit unterstützt das Land offene Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie die Jugendverbandsarbeit durch die Gewährung fachbezogener Pauschalen. Zur Verbesserung des Angebots für besondere Zielgruppen und bei besonderen sozialen Problemlagen können bestehende oder neue Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zusätzlich gefördert werden. Dabei sollen Angebote für LSBTTI Jugendliche berücksichtigt werden. Das Land erwartet von den Trägern, dass diese die Jugendarbeit im Sinne der Zielsetzungen des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes sowie den Zielen dieses Kinder- und Jugendförderplans weiterentwickeln und dabei insbesondere die Aspekte Bildungsförderung, Prävention und Partizipation junger Menschen beachten.

Vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung der Kinder- und Jugendarbeit für die Bildung und das Aufwachsen junger Menschen liegt ein wesentlicher Schwerpunkt in der verbesserten Zusammenarbeit mit anderen Institutionen der Bildung – insbesondere den Schulen (Etablierung kommunaler Bildungslandschaften). Das Land erwartet von den Trägern, dass sie sich aktiv in die

Gestaltung kommunaler Bildungsnetzwerke einbringen bzw. einen Beitrag zu deren Entwicklung leisten. Daher werden gezielt Mittel zum Ausbau dieser Kooperation vor Ort bereitgestellt.

Zudem stellt die Globalisierung neue Anforderungen an junge Menschen. Daher werden gezielt Mittel für die internationale Jugendarbeit und für Nachhaltigkeitsprojekte bereitgestellt. Das Land erwartet von den Trägern der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, dass diese insbesondere solche jungen Menschen an internationale Projekte heranzuführen, die sonst kaum Möglichkeiten der Beteiligung haben, damit auch sie entsprechende Erfahrungen sammeln können.

Förderbereich II: Kulturelle Jugendbildung / Medienkompetenz

Medien- und Kulturland NRW

Kulturelle Kompetenzen und die Fähigkeit, mit Medien kritisch und kreativ umgehen zu können, gehören zu den Schlüsselkompetenzen. Die kulturelle Bildung leistet einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsbildung, indem sie Selbstreflexion und Selbstinszenierung fördert. Sie fördert das ästhetische Empfinden, die kulturelle Eigeninitiative und das soziale Verhalten. Sie schafft damit bei jungen Menschen auch die Voraussetzungen, kreativ und engagiert an der Berufswelt und dem gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können.

Freizeit, Beruf und Meinungsbildung sind heute stark mit der Nutzung von Medien verbunden. Die Förderung von Medienkompetenz bei Kindern und Jugendlichen hilft diesen, Medien praktisch zu nutzen, kreativ anzuwenden und Medieninhalte kritisch im Hinblick auf ihre Aussagen und Wirkungen zu bewerten. Ohne Medienkompetenz ist gesellschaftliche Teilhabe und beruflicher Erfolg kaum mehr denkbar.

Zur Förderung der kulturellen Bildung und der Medienkompetenz werden Träger unterstützt, die in der kulturellen Jugendbildung und Medienarbeit aktiv sind. Das Land erwartet von diesen Trägern, dass sie Angebote für Kinder und Jugendliche bereitstellen und Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit für die Aufgaben der Vermittlung kultureller Bildung und Medienbildung qualifizieren. Dabei soll das gesamte Spektrum der kulturellen Arbeit und der Mediensparten Gegenstand der Aktivitäten sein.

Vor dem Hintergrund der großen Bedeutung von Kultur und Medien für die Bildung setzt das Land hier einen Schwerpunkt bei der Förderung von Projekten. Mit dem Projektbereich "Jugendkulturland NRW" soll eine neue Entwicklungsdynamik in der kulturellen Bildung initiiert werden, die u.a. auch diejenigen jungen Menschen in den Blick nimmt, die bislang nicht im Zentrum der Jugendkulturarbeit stehen. Insbesondere sollen sozial benachteiligten jungen Menschen verbesserte Wege in die kulturelle Bildung geöffnet werden. Mit dem Projektbereich "Fit für die mediale Zukunft" soll es gelingen, die Vermittlung von Medienkompetenz stärker im Gesamtprofil der Angebote der Jugendarbeit zu verankern.

Förderbereich III: Chancengleichheit / Integration / Inklusion

Toleranz und Vielfalt fördern

Nordrhein-Westfalen ist ein Land, das seiner nachwachsenden Generation vielfältige Möglichkeiten der gesellschaftlichen und beruflichen Integration bietet. Allerdings sind die Chancen von jungen Menschen ungleich verteilt. Noch immer wirkt sich die soziale Herkunft stark auf die Möglichkeiten zur Bildung, zur Teilhabe und auf den späteren beruflichen Erfolg aus. Das Land will auf dem Weg in die Zukunft alle jungen Menschen mitnehmen. Die erfolgreiche Zukunft dieses Landes hängt von einer gut qualifizierten und gebildeten jungen Generation ab.

Aus diesem Grund ist es eines der wichtigsten Ziele, die sich u.a. aus sozialer Benachteiligung ergebenden schlechteren Chancen durch Qualifizierung, Bildung und präventive Hilfen auszugleichen. Dazu gehören auch entsprechende Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit und

Jugendsozialarbeit. Die Träger der Jugendsozialarbeit haben die Aufgabe, solche passgenau auf die Bedürfnisse benachteiligter junger Menschen zugeschnittenen Bildungsangebote und präventiven Ansätze der Förderung zu entwickeln und anzubieten. Da die Herausforderungen in diesem Bereich in den letzten Jahren weiter gewachsen sind und auch noch weiter wachsen werden, ist es erforderlich, die Jugendsozialarbeit insbesondere an der Nahtstelle zu Schule und Arbeitsmarkt konzeptionell weiterzuentwickeln und auszubauen. Das Land knüpft an die Förderung die Erwartung, dass die Träger an der Entwicklung und Umsetzung eines verbesserten Übergangssystems mitwirken.

Vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung der Integration von jungen Menschen mit Migrationshintergrund und der Inklusion junger Menschen mit Behinderung setzt das Land hier zwei Förderschwerpunkte:

Mit dem Förderbereich "Integration als Chance" sollen zielgerichtet Angebote für junge Menschen mit Migrationshintergrund gefördert werden, die nachhaltig zur besseren gesellschaftlichen und beruflichen Integration führen und die das interkulturelle Verständnis in unserer Gesellschaft fördern. Dies kann insbesondere über eine bessere Beteiligung von jungen Menschen mit Migrationshintergrund erreicht werden.

Vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention aus dem Jahr 2006 bietet der Förderschwerpunkt "Teilhabe junger Menschen mit Behinderungen" den Trägern der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes die Möglichkeit, ihre Angebote gezielt auch für junge Menschen mit Behinderungen zu öffnen. Das Land knüpft an diesen Schwerpunkt die Erwartung, dass über solche Projekte die Öffnung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit für die Belange junger Menschen mit Behinderung und deren Beteiligung gelingt.

Schließlich widmet das Land dem Aufwachsen junger Menschen und ihrer Persönlichkeits- und Identitätsentwicklung besondere Aufmerksamkeit. Durch soziale Teilhabe soll Chancengleichheit realisiert sowie Toleranz und Vielfalt, etwa in Bezug auf die sexuelle Orientierung und die geschlechtliche Identität gelebt und selbstverständlich werden.

Förderbereich IV: Prävention gesellschaftlicher und individueller Risiken

Junge Menschen stärken – Gewalt vermeiden

Heute aufzuwachsen ist für Kinder und Jugendliche in NRW mit vielen Chancen und in den meisten Fällen auch mit einer guten sozialen Absicherung verbunden. Aber es gibt auch Risiken, die den Prozess des Aufwachsens und der Persönlichkeitsbildung gefährden. Gewalt als Opfer zu erfahren, in prekären Familienverhältnissen aufzuwachsen, exzessiver Alkoholkonsum, der Konsum von Tabak, Suchtprobleme, die Nutzung nicht altersadäquater Medien sowie die Jugendkriminalität sind nur einige der Problemlagen von jungen Menschen, die ein gelingendes Aufwachsen beeinträchtigen können.

Es ist daher ein wichtiges Ziel der Politik des Landes, solchen Risiken mit präventiven Ansätzen entgegenzuwirken und dort, wo Risiken bereits zu Gefährdungen geworden sind, Hilfe anzubieten. Dies dient auch dem Ziel, die gesellschaftlichen Folgekosten nicht gelingender gesellschaftlicher Integration möglichst weitgehend zu reduzieren. Gefördert werden u.a. Träger, die Angebote für straffällig gewordene Jugendliche anbieten und Angebote im Bereich der Fußball-Fan-Arbeit, zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Prävention sexualisierter Gewalt.

Junge Menschen sind eine wichtige Zielgruppe für extremistische Agitation. Daher ist es wichtig, sie über antidemokratische und extremistische Denkweisen aufzuklären. Durch präventive Angebote der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes soll extremistischen Tendenzen entgegengewirkt werden. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Bekämpfung des Rechtsextremismus. Junge Menschen sollen in ihrer Persönlichkeit und demokratischen Grundeinstellung gestärkt werden.

Förderbereich V: Mädchen- und Jungenarbeit / Gender Mainstreaming

Mädchen und Jungen: Gleiche Rechte, gleiche Chancen

Jungen und Mädchen sind nicht gleich. Sie haben unterschiedliche Interessen und Bedürfnisse. Ihnen gleiche Chancen für Bildung und gesellschaftliche Teilhabe zu geben, kann daher nur gelingen, wenn diese Unterschiede in der Kinder- und Jugendarbeit erkannt und zum Ausgangspunkt pädagogischen Handelns gemacht werden. Eine gendergerechte Förderung durch Angebote der Kinder- und Jugendhilfe ist daher eine wesentliche Voraussetzung für gleiche Zugangschancen zu den Bildungsressourcen und zur gesellschaftlichen Teilhabe.

Es ist daher das Ziel des Landes, die Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz so weiterzuentwickeln, dass in allen Angeboten die unterschiedlichen Bedürfnisse von Mädchen und Jungen tragende Elemente der Konzeptionen sind. Daher werden überörtlich wirkende Träger für geschlechtsspezifische und am Gender Mainstreaming orientierte Kinder- und Jugendarbeit gefördert. An diese Förderung knüpft das Land die Erwartung, dass diese Träger Konzepte entwickeln und anbieten, die auf die Entwicklung einer geschlechtersensiblen Kinder- und Jugendarbeit hinwirken.

Um darüber hinaus weitere Impulse für dieses Ziel zu ermöglichen, werden Projektmittel bereitgestellt. Es werden Angebote gefördert, die neue Ansätze der geschlechtsspezifischen Kinder- und Jugendarbeit entwickeln und erproben, bzw. zu einer stärkeren Verbreitung von geschlechtsspezifischen Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit beitragen.

Förderbereich VI: Jugendfreiwilligendienste

Chance für Engagement und Bildung

Junge Menschen wollen sich für die Gesellschaft engagieren. Sie tragen Verantwortung und nehmen ehrenamtliche Aufgaben wahr. Sie sind auch bereit zu einem längerfristigen Engagement – wie das Interesse an den Jugendfreiwilligendiensten zeigt. Die Teilnahme junger Menschen am Freiwilligen Ökologischen Jahr oder am Freiwilligen Sozialen Jahr bringt nicht nur einen gesellschaftlichen Gewinn, sondern gibt jungen Menschen auch neue Impulse für ihre persönliche Entwicklung.

Vor dem Hintergrund einer wachsenden Bedeutung des ehrenamtlichen Engagements in der Gesellschaft und der Tatsache, dass viele junge Menschen gern die Möglichkeit zum Absolvieren eines Jugendfreiwilligenjahres wahrnehmen, stellt das Land Mittel für das Freiwillige Ökologische Jahr und für die Qualifizierung der Jugendfreiwilligendienste durch Bildungsarbeit zur Verfügung.

Förderbereich VII: Besondere Maßnahmen und Projekte zur Erprobung

zukunftsweisender Initiativen

Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sowie die Anforderungen und Ansprüche an die Kinder- und Jugendhilfe entwickeln sich stetig weiter. Um immer wieder passgenaue Antworten auf sich neu stellende Fragen zu finden, bedarf es eines Instruments, das die Erprobung neuer, experimenteller oder zukunftsweisender Ansätze ermöglicht.

Das Land verbindet mit der Bereitstellung der Fördermittel die Erwartung, dass die Träger entsprechende Konzepte und konkrete Angebote zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit entwickeln, erproben und bei den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe bekannt machen.

Förderbereich VIII: Wissenschaftliche Arbeiten im Forschungsfeld

Kinder und Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe muss sich täglich den Anforderungen der Praxis stellen. Viele Entwicklungslinien lassen sich jedoch nicht aus den Anforderungen der Praxis allein ableiten. Hierzu bedarf es der Praxisforschung, die dabei hilft, längerfristige Entwicklungstrends rechtzeitig zu erkennen und in den Angeboten berücksichtigen zu können. Wissenschaftliche Forschung hilft, die Kinder- und Jugendhilfe in ihrer Entwicklung besser planen zu können. Zusätzlich bedarf es eines intensiven Dialogs zwischen Wissenschaft, Politik und Praxis.

Das Land verbindet mit der Förderung die Erwartung, dass damit die Entwicklungserfordernisse der Praxis früher erkannt und neue Impulse gesetzt werden.

Förderbereich IX: Investitionen

Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit brauchen Orte. Räumlichkeiten und Außenflächen der Einrichtungen sind eine materielle Basis gelingender Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Diese Orte weiter auszubauen, zu verbessern und auf den neusten Stand zu bringen ist eine Aufgabe, zu der das Land einen Beitrag leistet.

Vor dem Hintergrund ständig wachsender Anforderungen an diese Grundlage der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit stellt das Land Mittel für den Erhalt und Ausbau von überörtlichen und besonders innovativen Einrichtungen zur Verfügung.

Förderbereich X: Sonderurlaubsgesetz

Die Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz sind in NRW erfolgreich – nicht zuletzt dank des vielfältigen ehrenamtlichen Engagements der Mitglieder von Verbänden und Vereinen. Um dieses Engagement zu erleichtern, können Beschäftigte Sonderurlaub auf gesetzlicher Basis für ihr ehrenamtliches Engagement erhalten. Der damit verbundene Verdienstausfall kann ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Mit der Bereitstellung der Fördermittel soll dieses ehrenamtliche Engagement unterstützt werden.

5

Grundsätze der Förderung

Die Förderung der beschriebenen Handlungsfelder ist entsprechend dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) vorrangig eine Aufgabe der örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Das Land unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben (§ 82 Abs. 2 SGB VIII). Hierzu bedarf es auch auf kommunaler Ebene einer Verlässlichkeit und Planungssicherheit für die Träger (vgl. § 15 Abs. 4 Kinder- und Jugendförderungsgesetz). Soweit die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen für Maßnahmen erhalten, haben sie sicherzustellen, dass die Maßnahmen Bestandteil der örtlichen Jugendhilfeplanung sind und ihr Finanzanteil in einem angemessenen Verhältnis zu den Landesmitteln steht. Daraus ergibt sich eine stärkere Verzahnung der Fördermittel des Landes und der Kommunen.

Das Land gewährt auf der Grundlage dieses Kinder- und Jugendförderplans nach den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes fachbezogene Pauschalen. Darüber hinaus werden auf der Grundlage der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, Zuwendungen für Leistungen in der Jugendhilfe, bezogen auf die in den §§ 10 bis 14 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes genannten Förderbereiche, gewährt.

Das Förderverfahren richtet sich nach den jeweils geltenden Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan. Bewilligungsbehörden sind i.d.R. die Landesjugendämter bei den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe für die Träger, die ihren Sitz in deren jeweiligem Zuständigkeitsbereich haben, soweit im Einzelfall keine abweichende Regelung durch die Oberste Landesjugendbehörde getroffen wurde. Für die Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Bewilligungsbehörden.

Die Förderung von landesweiten oder regionalen Einrichtungen / Angeboten erfolgt unter der Prämisse der Bereitschaft der Träger, den Wirksamkeitsdialog zu führen und Zielvereinbarungen zu schließen. Wirksamkeitsdialog und Zielvereinbarung sollen durch kritische Reflexion neue Impulse für die Ausrichtung der Arbeit in den Einrichtungen und Angeboten geben und flexible Reaktionen auf notwendige Anpassungen ermöglichen. Sie sollen schließlich einen effektiven, wirksamen und zielgenauen Einsatz der Fördermittel sicherstellen. Die Durchführung obliegt den Landesjugendämtern auf der Grundlage der Entscheidungen der Obersten Landesjugendbehörde, soweit diese nicht abweichende Regelungen trifft.

Nachrichtlich:**Übersicht über Einzelpositionen des Kinder- und Jugendförderplans**

Förderbereich I	
Pos. 1.1 Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Ring politischer Jugend	51.260.000 €
Pos. 1.2 Projektförderung, insb. Initiativgruppenarbeit, Kommunale Bildungslandschaften, Internationale Jugendarbeit, Partizipation	7.630.000 €
Summe	58.890.000 €
Förderbereich II	
Pos. 2.1 Einrichtungen und Angebote der kulturellen Bildung und der Medienpädagogik	4.065.000 €
Pos. 2.2 Projektförderung, insb. Jugendkulturland NRW, Fit für die mediale Zukunft	2.770.000 €
Summe	6.835.000 €
Förderbereich III	
Pos. 3.1 Förderung insb. der Jugendsozialarbeit	13.960.000 €
Pos. 3.2 Projektförderung, insb. Integration als Chance, Teilhabe junger Menschen mit Behinderung	3.500.000 €
Summe	17.460.000 €
Förderbereich IV	
Pos. 4.1 Förderung von Einrichtungen und Angeboten des Kinder- und Jugendschutzes, insb. AJS, Brücke- und Fußball-Fan-Projekte	2.512.000 €
Pos. 4.2 Projektförderung, Präventive Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe, Jugendschutz	1.753.000 €
Summe	4.265.000 €
Förderbereich V	
Pos. 5.1 Fachstellen der Mädchen- und Jungenarbeit	580.000 €
Pos. 5.2 Projektförderung geschlechtsspezifischer Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit	650.000 €
Summe	1.230.000 €
Förderbereich VI	
Pos. 6.1 Freiwilliges Ökologisches Jahr	1.500.000 €
Pos. 6.2 Qualifizierung der Jugendfreiwilligendienste durch Bildungsarbeit	1.500.000 €

Summe	3.000.000 €
Förderbereich VII	
Pos. 7 Besondere Maßnahmen und Projekte zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen	2.235.700 €
Summe	2.235.700 €
Förderbereich VIII	
Pos. 8 Forschungspartnerschaften /-projekte	1.350.000 €
Summe	
Förderbereich IX	
Pos. 9 Investitionen	3.000.000 €
Summe	3.000.000 €
Förderbereich X	
Pos. 10 Förderung nach dem Sonderurlaubsgesetz	1.960.000 €
Summe	1.960.000 €
<u>Kinder- und Jugendförderplan insgesamt</u>	<u>100.225.700 €</u>

- MBI. NRW. 2013 S. 205

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation: die Redaktion im Ministerium für Inneres und Kommunales NRW.